

§ 46 SeeSchFG Seeräubertum

SeeSchFG - Seeschiffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

§ 46.

Wer ein Seeschiff ausrüstet oder führt oder auf einem Seeschiff Dienst leistet, das zum Seeraub bestimmt ist, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at